

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft – Allgemeiner Teil –¹

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilstudiengänge Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.09.2012 erteilt.

Diese Lesefassung beinhaltet neben der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 15, S. 1237ff. die folgenden Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2018, Nr. 5, S. 148ff. (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und Besonderer Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre)

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

- A. Orientierungsprüfung
 - § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
 - § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
 - § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
 - § 10 Bescheinigung über die Orientierungsprüfung
- B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung
 - § 11 Zweck der Prüfung
 - § 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
 - § 13 Zeitpunkt der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 21 Zulassungsverfahren

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 23 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 24 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 25 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

§ 26 Zeugnis, Urkunde

§ 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 29 Schutzbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Nebenfach-Studienganges

(1) ¹Für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als deren Teilstudiengänge bestehen, wird im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach

1. der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und

2. der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach

Volkswirtschaftslehre

angeboten. ²Für das Studium im Nebenfach-Studiengang gilt diese Ordnung; das Studium im Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt sowie die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches. ³Jedoch ist eine Kombination dieser Teilstudiengänge mit anderen Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft nicht möglich.

(2) ¹Im Bachelor-Teilstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Teilstudiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Der Studienumfang im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach entspricht 60 ECTS- Punkten, der Studienumfang im Haupt- und im Nebenfach entspricht vorbehaltlich abweichender Regelungen zusammen insgesamt 180 ECTS-Punkten (99 ECTS-Punkte Hauptfach einschließlich Bachelorarbeit, 21 ECTS-Punkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen [Studium Professionale]). ²Eine darüber hinaus etwaig vorgesehene Möglichkeit, zusätzlich zum Nebenfach im Rahmen des Hauptfaches für den Bereich Flexibilitätsfenster zu optieren, richtet sich nach den in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehenen Regelungen; die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall wie dort

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 15, S. 2237;

Änderungssatzung: Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2018, Nr. 5, S. 148ff.

vorgesehen entsprechend auch für das Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung, die Frist für die Bachelor-Nebenfach-Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus § 13 dieser Ordnung. ³Falls die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 ECTS-Punkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module oder Teilmodule bzw. Veranstaltungen reduzieren oder sonst geeignet abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen. ⁴Insgesamt ist der Erwerb von zusätzlichen bis zu 15 ECTS-Punkten über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre bzw. Bachelor- Nebenfach Volkswirtschaftslehre vorgeschriebenen ECTS-Punkte hinaus zulässig; darüber hinaus können keine weiteren ECTS-Punkte erworben werden; zusätzliche ECTS-Punkte werden dem Leistungspunktekonto des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 25 Abs. 2) aufgeführt, die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen ECTS-Punkten gehen jedoch nicht in die Berechnung der Modul- und der Gesamtnoten ein.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre sowie des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika jeweils sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) ¹Innerhalb des Studiums soll während der vorlesungsfreien Zeit ein dem Studienziel dienendes Praktikum bei einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abgeleistet werden. ²Die Dauer soll während des Studiums acht bis zwölf Wochen betragen und kann auf Abschnitte verteilt werden. ³Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Nebenfach-Prüfung wird ein akademischer Grad, der sich nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches richtet, verliehen.

§ 3 Fächer, Module

¹Im Teilstudiengang wird ein Bachelor-Nebenfach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. Vier hauptberufliche Hochschullehrer,
2. Vier akademische Mitarbeiter,
3. Zwei Studierende (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen.

⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen

und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einem Prüfer statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers, das am Lehrprogramm des Bachelor- Teilstudiengangs oder des Fachbereichs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches als Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Teilstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Teilstudiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen bzw. Teilstudiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 19 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) ¹Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der für die Prüfung im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung in diesem zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt werden sollen. ²Eine doppelte Anrechnung von Studien- und / oder Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im von ihnen gewählten Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis

zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 10 Bescheinigung über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Einzelnoten der im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Module bzw. Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang enthält. ²Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang wird nicht errechnet. ²Ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches die Berechnung einer Gesamtnote der Orientierungsprüfung aus den Fachnoten der Orientierungsprüfung im Bachelor-Hauptfach und im Bachelor-Nebenfach vorgesehen, so ist die dortige Regelung unter Berücksichtigung von Satz 1 entsprechend anzuwenden und diese Tatsache bei der Angabe der Noten entsprechend kenntlich zu machen.

B. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

¹Mit der Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang weisen die Studierenden nach, die Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre (bei Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre) bzw. der Volkswirtschaftslehre (bei Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre) und die für die Wirtschaftswissenschaft notwendigen Methodenkenntnisse (bei Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und bei Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre) erlernt zu haben. ²Grundlegende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre sind erworben worden.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,

7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 13 Zeitpunkt der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

¹Die Bachelor-Nebenfach-Prüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird der Studierende dahingehend informiert, dass er den Prüfungsanspruch verliert, wenn er die Bachelor-Nebenfach-Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters ablegt. ³Ist die Bachelor-Nebenfach-Prüfung in der in Satz 2 genannten Frist einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen. ⁵Ist in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfaches für die Wahl eines Flexibilitätsfensters eine Verlängerung der Regelstudienzeit vorgesehen, verlängert sich die Frist zur Erbringung der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ebenfalls um den Zeitraum der Verlängerung der Regelstudienzeit.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 15 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die

Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 16 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Vergleichbare Studiengänge sind (jeweils sowohl für Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre als auch für Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre) betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Bachelor- oder Magisterteilstudiengänge im Umfang eines Nebenfachs; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In einem vergleichbaren Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Prüfungen bzw. Modulen,

die auch im jeweiligen Studiengang Bachelor-Nebenfach des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft nach dieser Ordnung verlangt werden.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 18 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Niederschriften von Referaten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

| | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,01 | = nicht ausreichend. |

(3) ¹ Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ² Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹ Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ² Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Nebenfach-Prüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 16 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang bestanden hat,
3. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹ Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor- Nebenfach-

Prüfung) (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang des Haupt- und des Nebenfaches anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Teilstudiengang oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss- Prüfung im betreffenden Teilstudiengang oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben Teilstudiengang oder einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Teilstudienganges oder in einem nach § 16 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 23 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 9, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. ⁴Wiederholungen von Prüfungsleistungen zu Seminaren, Kolloquien und PC-Praktika erfolgen, sofern kein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung vorgesehen ist, durch die erneute Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Rahmen der auf die nicht bestandene Veranstaltung folgenden Semester; wird zu Teilen von Modulen kein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung angeboten, so erfolgt die Wiederholung insoweit ebenfalls durch die erneute Teilnahme an Lehrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Prüfungsleistungen im Rahmen der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 9 genannten Orientierungsprüfungsfrist und der in § 13 genannten Frist für die Bachelor-Nebenfach-Prüfung - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet vorbehaltlich Abs. 1 Satz 4 in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine bzw. im Rahmen gesonderter Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfung, die auch bereits im Semester der nicht bestandenen Prüfung liegen können, statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll, wenn nicht ein gesonderter Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung nach Abs. 2 angeboten wird, durch den dies möglich ist, dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann; dies muss nicht erfolgen im Fall des Abs. 1 Satz 4.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

VII. Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 24 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) bestanden, so wird eine Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind. ²Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienganges aus der Bachelor-Hauptfach-Gesamtnote und der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches geregelt.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich aus den Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote gelten § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 25 Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung (Abschlussbescheinigung) und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang bestanden, so erhält er eine Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung). ²In diese wird die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote eingetragen. ³Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Teilstudienganges darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Nebenfach-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

§ 26 Zeugnis, Urkunde

¹Der Hochschulgrad richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches. ²Das Zeugnis und die Bachelorurkunde werden, soweit hier und im Besonderen Teil dieser Ordnung keine spezielleren Regelungen getroffen sind, von der Fakultät, an der das Hauptfach studiert wird, nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches ausgestellt und umfassen auch die Leistungen des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach nach dieser Ordnung. ³Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Von einer Prüfungsleistung können sich die Studierenden darüber hinaus ggf. bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt entsprechend den vom Prüfungsausschuss insoweit festgelegten Regelungen ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Bachelor-Nebenfach-Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang (Abschlussbescheinigung) oder des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bzw. die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bzw. die Bachelor-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit der unrichtigen Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang bzw. dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der Bescheinigung über die Bachelor-Nebenfach-Prüfung im Teilstudiengang, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in einem der Bachelor-Teilstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

- Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
- Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2013 beim Prüfungsamt für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, nach Maßgabe des Abs. 2 ihr Studium in diesen Teilstudiengängen nach den bisherigen Regelungen fortzusetzen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, gilt nach Maßgabe des Folgenden die für den jeweiligen Teilstudiengang durch diese Satzung und den mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden dazugehörigen jeweiligen Besonderen Teil für den jeweiligen Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach erfolgende Neuregelung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und / oder Prüfungsleistungen werden dann nach den aufgrund dieser Satzungen geltenden Neuregelungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Übergangsregelung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium in einem der Bachelor-Teilstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen

- Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
- Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre

vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch bis einschließlich zum Sommersemester 2018 nach den bislang geltenden Regelungen ihr Studium abschließen. ²Abweichend von den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung, können dann Teilmodule der bisher geltenden Ordnung abweichend, etwa mit 3, 6, 7,5 oder 9 ECTS bepunktet sein, die vorgegebene Anzahl der Teilmodule muss nicht eingehalten werden. ³Die Gesamtzahl der im Teilstudiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte bleibt von Satz 2 unberührt.

(3) ¹Für Studierende, die ihr Studium in einem der in Abs. 1 Satz 3 genannten Bachelor-Teilstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben und die gemäß Abs. 1 Satz 4 nach den Regelungen dieser Satzung studieren, gelten folgende Übergangsregelungen: ²Die im

Wahlmodul nach dieser Satzung zu erbringende ECTS-Menge verringert sich um die Menge der überschüssigen ECTS, die in den nach den bislang geltenden Regelungen für die Zwischenprüfung vorgesehenen Veranstaltungen erworben wurden; Studierende im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre nach dieser Satzung sind außerdem von der Verpflichtung, das Grundlagenmodul Ökonomik zu belegen, entbunden.³Die Gesamtzahl der im Teilstudiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte bleibt von Satz 2 unberührt.⁴Eventuell fehlende ECTS-Punkte sind im Bereich des Wahlmoduls zu erwerben.

(4) ¹Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 10.09.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. ³Studierende, die ihr Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität vor dem vorstehen genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2019 beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, in die für das jeweilige Bachelor-Nebenfach durch diese Satzung und den mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft tretenden dazugehörigen jeweiligen Besonderen Teil für das jeweilige Bachelor-Nebenfach erfolgende Neufassung zu wechseln. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzungen geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die bislang geltenden Regelungen. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Übergangsregelung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 8.2.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor